



Änderungsplan XX zum
Teilbebauungsplan III "Nördlich der Industriestraße"
(Sandweg)

- I. Textliche Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 - 7 zum Änderungsplan XX zum Teilbebauungsplan III "Nördlich der Industriestraße".

Für den Geltungsbereich des Änderungsplanes XIII zum Teilbebauungsplan III "Nördlich der Industriestraße" (westlich des Sandweges, einschließlich Sandweg) wird die Höhe der baulichen Anlage (Sockelhöhe) auf maximal 1,00 m, gemessen ab Oberkante Fußweg bis Oberkante Fertigfußboden des Erdgeschosses, festgesetzt.

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Änderungsplanes XIII (genehmigt am 24.08.1982) gelten unverändert weiter.

II. Begründung

1. Planungsgründe

Im Zuge der ersten Baumaßnahmen im o.g. Baugebiet hat sich gezeigt, daß die festgesetzte Sockelhöhe von max. 0,49 m nur unter Erschwernissen einzuhalten ist.

Stark schwankende Grundwasserstände können besondere technische Vorkehrungen erforderlich machen und bewirken damit nicht unerhebliche finanzielle Mehraufwendungen für die Bauherren.

Die Anhebung der zulässigen Sockelhöhe soll die beschriebenen Erschwernisse beseitigen.

Die Grundzüge der Planung werden durch die beabsichtigte Planänderung nicht wesentlich verändert.

Die zeichnerische Darstellung wird von der Änderung nicht berührt, eine erneute zeichnerische Darstellung wird daher nicht erforderlich.

2. Bodenordnende Maßnahmen

Eine Bodenordnung ist nicht erforderlich.

3. Kosten für die Gemeinde

Durch die Bebauungsplanänderung entstehen der Gemeinde keine Kosten.

4. Verwirklichung

Die Verwirklichung des Änderungsplanes kann unmittelbar nach der Rechtsetzung des Planes erfolgen.

III. VERFAHRENSVERMERKE

1. Die Aufstellung dieses Bebauungsplanes wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 07.03.1990 beschlossen.
2. Die ortsübliche Bekanntmachung dieses Beschlusses erfolgte am 16.03.1990.
3. Auf die vorgezogene Bürgerbeteiligung gem. § 3 BauGB wurde im Amtsblatt vom 16.03.1990 hingewiesen. Sie wurde in der Zeit vom 26.03.1990 bis 26.04.1990 durchgeführt.
4. Die Träger öffentlicher Belange wurden am 12.03.1990 um Stellungnahme gebeten. Bekanntgabe und Beschlußfassung hierüber erfolgte am 16.05.1990.
5. Der Gemeinderat stimmte dem auszulegenden Planentwurf am 16.05.1990 zu.
6. Der Planentwurf, einschließlich der textlichen Festsetzungen und der Begründung, wurde in der Zeit vom 25.05.1990 bis 25.06.1990 öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Auf die Offenlegung wurde am 17.05.1990 ortsüblich hingewiesen.

Bedenken und Anregungen wurden nicht vorgebracht.

7. Die Gemeinde Bobenheim-Roxheim hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 27.06.1990 den Bebauungsplan als Satzung beschlossen.



Bobenheim-Roxheim, den 10.07.1990
Gemeindeverwaltung
in Vertretung:

(H e i n r i c h)

2. Beigeordneter

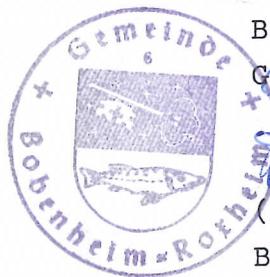
8. Anzeigevermerk der Kreisverwaltung

Anzeige § 11 Abs. 3 BauGB
Gemäß Verfügung vom
24. Juli 1990 , Az.: 63/610-13
Bobenheim-Roxheim 12x
bestehen keine Rechtsbedenken

Ludwigshafen, den 24. Juli 1990
Kreisverwaltung

Magin-Samuel
(Magin-Samuel)

9. Der Bebauungsplan wird gem. § 10 (1) GemO-DVO ausgefertigt.



Bobenheim-Roxheim, den 16.08.1990
Gemeindeverwaltung
Reiner
(Re i n e r)
Bürgermeister

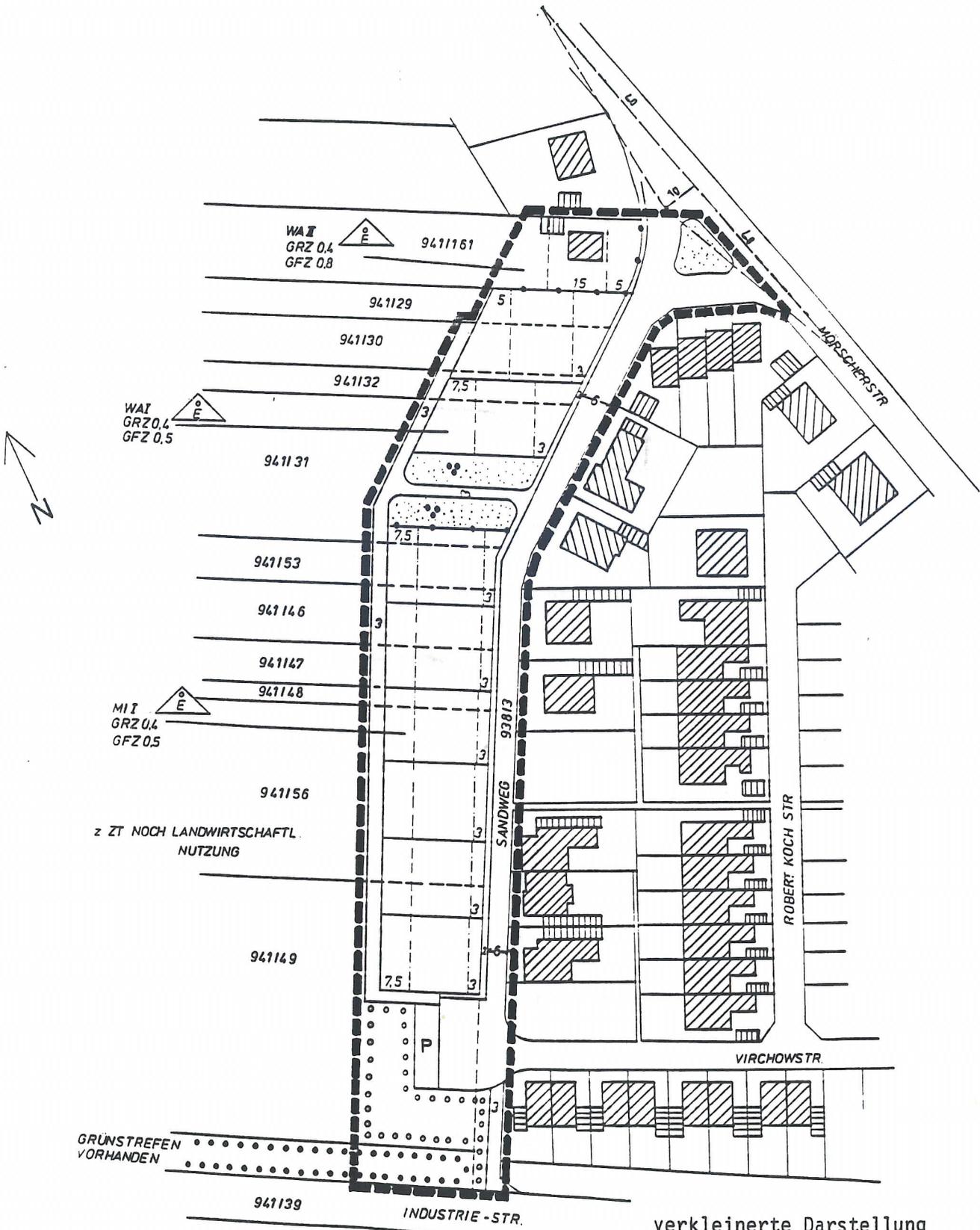
10. Der Bebauungsplan wurde am 24.08.1990 in ortsüblicher Weise bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung ist dieser Plan rechtsverbindlich.



Bobenheim-Roxheim, den 27.08.1990
Gemeindeverwaltung
Reiner
(Re i n e r)
Bürgermeister

Anlage 1



verkleinerte Darstellung
aus dem Maßstab 1 : 1000